

Kurztitel

Truppenmunitionslagerungsverordnung 2023

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 188/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.2023

Abkürzung

TrMLV 2023

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Text**Brandschutz**

§ 5. In der Nähe des Einganges zu Lagerobjekten und Lagerräumen nach den §§ 2 und 3 sowie Objekten nach § 4, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Lagerung oder Bereitstellung militärischer Munition benützt werden, sind an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle geeignete Mittel der ersten Löschhilfe bereitzustellen und deutlich zu kennzeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

22.06.2023

Gesetzesnummer

20012291

Dokumentnummer

NOR40253568